

## Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (1. BaustellVÄndV) vom 19. Dezember 2022

(BGBl. I Nr. 1, Seite 1 vom 04.01.2023 )

### 1. Allgemeines

Arbeitnehmer im Baubereich sind täglich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Doch nicht nur die Unfallquoten sind im Vergleich zu anderen Berufsgruppen gravierend hoch, sondern auch die Art jener Zwischenfälle. Denn Unfälle mit schweren Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang sind keine Seltenheit und deren Zahl mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige

### 2. Neuerungen durch die 1. BaustellVÄndV

Nach Auffassung der Europäischen Kommission bleibt das bisherige deutsche Recht hinter den Anforderungen der Richtlinie 92/57/EWG zurück (sog. Baustellenrichtlinie).

Betroffen von den Neuerungen sind:

- die Anforderungen für die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens,
- die Ausgestaltung des zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählenden "Aufbaus oder Abbaus von schweren Massivbauelementen" sowie
- die erforderlichen Maßnahmen für Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Die vorgesehene Änderung der Baustellenverordnung dient dazu, die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/57/EWG vollumfänglich umzusetzen.

Zudem werden Verweise an verfassungsrechtliche Erfordernisse angepasst und eine Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) für die Beratung des BMAS in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen etabliert.

### 3. Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.